

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Jan van Aken,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 17/9297 –**

**Tatsächliche Ausgestaltung des ungarischen Asylsystems****Vorbemerkung der Fragesteller**

Der Fall von vier syrischen Asylsuchenden, die im Februar dieses Jahres im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen für das Asylverfahren nach der Dublin-Verordnung von Deutschland nach Ungarn überstellt wurden, hat die Aufmerksamkeit der deutschen Öffentlichkeit für das ungarische Asylsystem geweckt. Der Protest gegen die Überstellung der Asylsuchenden entzündete sich an Informationen, nach denen Ungarn Syrien als sicheren Herkunftsstaat ansiehe. Den vier Asylsuchenden hätte somit die Abschiebung nach Syrien gedroht. Nach Angaben der Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. hat die zuständige Behörde in Ungarn ihre Haltung revidiert (Bundestagsdrucksache 17/8836, Frage 6). Die Bundesregierung stellt in ihrer Antwort ausführlich die rechtliche Ausgestaltung des Asylsystems dar, kann aber leider die Frage nicht beantworten, wie die rechtlichen Grundlagen konkret umgesetzt werden.

Die Lage des ungarischen Asylsystems ist nicht mit der des griechischen Asylsystems zu vergleichen, wie schon die gänzlich unterschiedlichen Asylzugangszahlen zeigen. Von einer Überlastung des Asylsystems in Ungarn kann keine Rede sein. Dennoch zeigen Berichte von Menschenrechtsorganisationen, dass es erhebliche Defizite gibt, die fraglich machen, ob es sich bei Ungarn um einen EU-Mitgliedstaat handelt, in den ohne weitere Prüfung im Einzelfall Überstellungen vorgenommen werden können. Der Recherchebericht „Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit“, herausgegeben von bordermonitoring.eu e. V., zeigt zahlreiche Missstände des ungarischen Asylsystems. Positiv festgehalten wird, dass die Anerkennungsquoten vergleichsweise hoch sind; doch auch die sozialen Lebensbedingungen für anerkannte Flüchtlinge seien äußerst schlecht (drohende Obdachlosigkeit und mangelnde Integrationsmöglichkeiten).

Besonders problematisch sei, dass eine Mehrheit der Asylsuchenden und nach der Dublin-Verordnung Überstellten ihr Asylverfahren aus der Haft heraus betreiben müssen, weil sie zunächst wegen illegaler Einreise in Abschiebehaft genommen und trotz einer Asylantragstellung nicht entlassen werden. Dies betreffe auch besonders Schutzbedürftige, etwa psychisch kranke und traumatisierte Flüchtlinge, Schwangere, ältere und kranke Menschen. Inhaftierte berichteten davon, dass ihnen systematisch Medikamente oder Beruhigungsmit-

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

tel verabreicht wurden. Auch Minderjährige würden inhaftiert, weil Dokumente zur Altersfeststellung häufig missachtet werde und ein Alter willkürlich festgesetzt werde. Haftprüfungen durch Gerichte fänden nur rein formal statt; eine inhaltliche Prüfung der Haftgründe bleibe faktisch jedoch aus, so dass Asylsuchende nicht aus der Haft entlassen würden. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) berichtet davon, dass Misshandlungen und Belästigungen durch Polizisten in den Hafteinrichtungen geradezu alltäglich seien.

Die Lebensbedingungen von unbegleiteten Minderjährigen sind nach dem Bericht akzeptabel, soweit sie in einer speziellen Einrichtung in Fót untergebracht werden; allerdings seien dessen Aufnahmekapazitäten begrenzt, so dass gerade angesichts steigender Zahlen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zu befürchten ist, dass nicht alle dort untergebracht werden können.

Asylbegehren von Dublin-Überstellten würden als Folgeanträge betrachtet, die in der Regel keine aufschiebende Wirkung hätten, so dass ein Kernanliegen der Dublin-Verordnung, eine Asylprüfung in zumindest einem EU-Mitgliedstaat zu regeln, nicht sichergestellt sei.

Ein weiteres Problem bestehe in informellen Zurückweisungen an den Grenzen zur Ukraine und zu Serbien. Der Bericht von bordermonitoring.eu verweist auf übereinstimmende Berichte des UNHCR und von Human Rights Watch vom November 2010, denen zufolge selbst unbegleitete Minderjährige ohne formale Annahme, geschweige denn Prüfung ihres Asylantrags über die Grenze in die Ukraine zurückgeschickt werden. Auf der serbischen Seite der Grenze zu Ungarn gebe es in Subotica ein informelles Flüchtlingscamp, in dem nach unterschiedlichen Angaben hunderte oder sogar tausend Menschen aus unterschiedlichen Krisenregionen ihr Dasein fristeten, die von ungarischen Grenzpolizisten abgewiesen worden seien. Von Serbien aus drohe die Kettenabschiebung in mögliche Verfolgerstaaten, da für Serbien wiederum die Türkei als sicherer Drittstaat gelte. Der UNHCR beklagt in dem zitierten Bericht zudem die mangelnde Versorgung und Integration der anerkannten Flüchtlinge in Ungarn, die unter anderem in ihrem Recht auf angemessene Unterkunft verletzt würden. Die Regierung habe keine Strategie im Umgang mit diesen Problemen. Der Regionalvertreter des UNHCR für Zentraleuropa mit Sitz in Budapest, Gottfried Köfner, forderte in einem am 15. März 2012 ausgestrahlten TV-Beitrag des Politmagazins „Panorama“ vor diesem Hintergrund einen Überstellungsstopp nach Ungarn: „Ich bin der Meinung, Deutschland sollte die Rückführungen nach Ungarn überlegen und vorerst stoppen, bis die Bedingungen hier besser sind“. Auf Bundestagsdrucksache 17/8836 hatte sich die Bundesregierung zu Frage 13 noch darauf berufen, dass der UNHCR keinen generellen Überstellungsstopp in Bezug auf Ungarn – im Gegensatz zu Griechenland – gefordert habe.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Am 24. April 2012 hat der UNHCR einen Bericht „Hungary as a country of asylum Observations on the situation of asylum – seekers and refugees in Hungary“ veröffentlicht. Eine Berücksichtigung dieses Dokuments bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage war nicht mehr möglich.

1. Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum weiteren Schicksal der am 1. bzw. 2. Februar 2012 von Bayern nach Ungarn überstellten syrischen Asylsuchenden, und wie bewertet sie diese Folgen der von ihr entgegen breitem Protest durchgesetzten Überstellung?

Nach Auskunft der zuständigen ungarischen Behörden stellten die syrischen Staatsangehörigen in Ungarn am 2. Februar 2012 erneut Asylanträge. Sie erhielten Unterkunft und Versorgung in der für sie zuständigen offenen Aufnah-

meeinrichtung Ballas-sagyarmat. Von dort wurden sie innerhalb der folgenden zwei Wochen als nach unbekannt verzogen abgemeldet, nachdem sie die Unterkunft ohne vorherige Genehmigung dauerhaft mit unbekanntem Ziel verlassen haben. Der aktuelle Aufenthaltort ist weder den ungarischen Behörden noch der Bundesregierung bekannt. Die Asylverfahren wurden am 24. bzw. 29. Februar 2012 wegen Nichtmitwirkung von den ungarischen Behörden eingestellt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

In Bezug auf die Ausführungen in der Vorbemerkung zu einer drohenden Abschiebung der vier Asylbewerber nach Syrien wird darauf hingewiesen, dass die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 17/8836 vom 2. März 2012 die Aussage der zuständigen Unterstaatssekretärin im ungarischen Innenministerium wiedergibt, der zufolge seit Mitte des Jahres 2011 keine Rückführungen syrischer Staatsangehöriger in ihren Heimatstaat gegen ihren Willen durchgeführt werden.

2. Welche Erkenntnisse und Einschätzungen liegen der Bundesregierung zu dem im Bericht von bordermonitoring.eu dargestellten Sachverhalt vor, dass Asylsuchende, für die Ungarn nach der Dublin-Verordnung zuständig ist, mehrfach in andere EU-Staaten weiterreisen, um dort Asyl zu beantragen, und wie bewertet sie dies?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Asylbewerber, für die Ungarn gemäß der Dublin-VO zuständig ist, von Ungarn in andere am Dublin-System teilnehmende Staaten weiterreisen und dort einen Asylantrag stellen. Solche Weiterreisen aus dem nach der Dublin-VO zuständigen Staat lassen sich in unterschiedlichem Umfang für zahlreiche Dublin-Staaten feststellen. Erkenntnisse hierzu enthält der jährliche Tätigkeitsbericht der Eurodac-Zentraleinheit (zuletzt im September 2011 für das Jahr 2010 veröffentlicht). Die Bundesregierung sieht diese Form von Sekundärmigration von Asylbewerbern kritisch, da in dem nach der Dublin-VO zuständigen Dublin-Staat auch zügig das Asylverfahren durchgeführt werden sollte.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu dem im Bericht dargestellten Phänomen, dass Asylsuchende aufgrund ihrer Erlebnisse in Ungarn und auf der Weiterflucht in andere EU-Staaten Traumatisierungen erleiden und trotz dieser Traumatisierungen immer wieder nach Ungarn rücküberstellt werden, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Das ungarische Helsinki-Komitee hat die mangelhafte psychosoziale Betreuung von Asylsuchenden in Ungarn kritisiert. Nach Auskunft der zuständigen ungarischen Behörden erhalten Asylbewerber auch im Fall von psychischen Erkrankungen die gleiche Behandlung wie ungarische Staatsangehörige. Neben medikamentöser Behandlung und psychosozialer Betreuung in den Aufnahmeeinrichtungen umfasste dies auch, wenn das Krankheitsbild es erfordere, die Behandlung in psychiatrischen Einrichtungen außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen. An der Verbesserung von Defiziten werde gearbeitet.

Erkenntnisse über die Gründe für die Weiterreise von Asylbewerbern aus Ungarn in andere Dublin-Staaten oder über Ursachen eventuell bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bestehender psychischer Erkrankungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Wie bei Überstellungen in alle anderen Dublin-Staaten erfolgt – vorbehaltlich der Antwort zu Frage 5 – dann keine Überstellung nach Ungarn, wenn der Asylbewerber nicht reisefähig ist oder aus humanitären Gründen im Einzelfall von einer Überstellung abgesehen wird.

4. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung mit Ziel und Zweck der EU-Richtlinien zur Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Asylsystems vereinbar, Asylsuchende trotz erlittener Traumatisierungen im Ersteinreisestaat oder bei der Weiterflucht in andere EU-Staaten regelmäßig zurückzuüberstellen (einschließlich damit einhergehender Ingewahrsamnahmen und Inhaftierungen), und inwiefern berücksichtigt die Bundesregierung diesen Punkt bei den Verhandlungen über die Neufassung der einschlägigen Richtlinien im Rat bzw. im Trilog mit Kommission und Europaparlament?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen. Bei den Verhandlungen über die Neufassung der einschlägigen Rechtsakte zielt die Verhandlungsposition der Bundesregierung darauf, in der Praxis bewährte Regelungen der geltenden Rechtsakte mit möglichst gleichlautendem Inhalt auch in Zukunft anwenden zu können.

5. Inwieweit werden bei Rücküberstellungsentscheidungen in andere Dublin-Staaten, insbesondere Ungarn, die Lebensbedingungen auch für anerkannte Flüchtlinge berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf Familien und unbegleitete Minderjährige (bitte begründen)?

Eine Überstellung von Asylbewerbern in den nach der Dublin-VO zuständigen Mitgliedstaat würde nicht erfolgen, wenn ernsthafte und durch konkrete Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme bestehen, dass das Asylsystem im zuständigen Dublin-Staat sog. systemische Mängel aufweist, die zu einer unmenschlichen Behandlung oder erniedrigenden gemäß Artikel 4 der Grundrechtecharta der Europäischen Union (EU) bzw. gemäß Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) führen.

6. Ist der Bundesregierung das Problem bekannt, dass in Ungarn anerkannte Flüchtlinge aufgrund der dortigen Lebensbedingungen in andere EU-Staaten weiterreisen, nach einer Rückschiebung nach Ungarn aber regelmäßig obdachlos werden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, in welcher Zahl und aus welchen Gründen in Ungarn anerkannte Flüchtlinge das Land wieder verlassen. Die Bundesregierung hat auch keine eigenen Erkenntnisse über regelmäßig eintretende Obdachlosigkeit im Falle von Rücküberstellungen nach Ungarn.

Anerkannte Flüchtlinge haben nach den ungarischen Bestimmungen Anspruch auf Sozialleistungen, wie sie auch ungarischen oder EU-Staatsangehörigen zu stehen. Ferner besteht für anerkannte Flüchtlinge und Gleichgestellte ein gesetzlicher Anspruch auf bis zu 12-monatige Unterbringung und Versorgung in der für Integrationsmaßnahmen zuständigen Unterbringungseinrichtung in Bicske mit der Möglichkeit der Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen. Personen über 60 Jahre und dauerhaft ernsthaft Erkrankte haben Anspruch auf dauerhafte Unterbringung in ungarischen Aufnahmeeinrichtungen. Danach bestehen Ansprüche auf finanzielle Starthilfen für verschiedene Lebensbereiche, die auf Antrag gewährt werden.

7. Inwieweit wird sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Problematik auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass Flüchtlinge mit anerkanntem internationalem Schutzbedarf innerhalb der EU Freizügigkeit erhalten sollen, vergleichbar der Rechte von Unionsangehörigen oder auch von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (bitte begründen)?

Das europäische Recht sieht bereits weitgehende Freizügigkeit für Personen vor, denen im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG des Rates (Qualifikationsrichtlinie) die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Der als Flüchtling anerkannten Person wird von dem schutzwürdigen Mitgliedstaat nach Artikel 24 der Qualifikationsrichtlinie ein Aufenthaltstitel ausgestellt. Aufgrund dieses Titels und eines gültigen Reisedokuments kann sich die betroffene Person nach Artikel 21 Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) bis zu drei Monate in einem Zeitraum von sechs Monaten frei im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates bewegen, sofern sie die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, c und e des Schengener Grenzkodex aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllt und nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste des anderen Mitgliedstaates steht.

Die am 20. Mai 2011 in Kraft getretene Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG (Daueraufenthaltsrichtlinie) erweitert den Anwendungsbereich der Daueraufenthaltsrichtlinie auf Personen, die internationalen Schutz im Sinne der Qualifikationsrichtlinie genießen. Danach erhalten international schutzberechtigte Personen unter den Voraussetzungen der Daueraufenthaltsrichtlinie nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten. Diese Rechtsstellung berechtigt sie nach Artikel 14 der Daueraufenthaltsrichtlinie, sich auch länger als drei Monate im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates aufzuhalten, sofern die weiteren Bedingungen des dritten Kapitels der Daueraufenthaltsrichtlinie erfüllt sind. Die Richtlinie 2011/51/EU ist von den Mitgliedstaaten bis zum 20. Mai 2013 umzusetzen.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Einreise von in Ungarn anerkannten Flüchtlingen in die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2009 bis 2011 vor?

Der Bundesregierung liegen keine spezifischen Erkenntnisse zur Einreise von in Ungarn anerkannten Flüchtlingen vor. Die statistische Erfassung von Personen, die außerhalb von Deutschland als Flüchtlinge anerkannt worden sind und dann nach Deutschland einreisen, bezieht sich nicht auf die vorherigen Aufenthaltsstaaten; insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/8547 vom 6. Februar 2012 verwiesen.

9. Gehört die Verbesserung der Lebensbedingungen von anerkannten Flüchtlingen zum Mandat des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO)?

Wie wird von dort die soziale Integration von anerkannten Flüchtlingen in Ungarn bewertet, und welche Maßnahmen kann das EASO in diesem Zusammenhang ergreifen?

Das Europäische Asylunterstützungsbüro erleichtert, koordiniert und intensiviert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den praxisbezogenen Aspekten im Asylbereich, um zu einer besseren Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beizutragen. Die Verbesserung der Lebensbedingungen bereits anerkannter Flüchtlinge und deren Integration in dem jeweiligen Mitgliedstaat wird nicht von dem Mandat erfasst.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu dem im Bericht von bordermonitoring.eu dargestellten Problem, dass bei vielen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in Ungarn ein deutlich höheres Alter festgestellt wird als in den Staaten, in denen sie nach ihrer Weiterflucht innerhalb der EU Asyl beantragten, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse dazu vor, dass bei vielen unbegleiteten Minderjährigen in Ungarn entgegen den Feststellungen in anderen Mitgliedstaaten der EU ein deutlich höheres Alter festgestellt wird bzw. welche Ursachen in Einzelfällen gegeben wären. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung erfolgen Altersfeststellungen in Ungarn gemäß internationalen Standards. Entsprechend den ungarischen Bestimmungen werden bei Zweifeln am vom Antragsteller angegebenen Alter ein Arzt und ein Kinderarzt hinzugezogen. Ärztliche Eingriffe wie z. B. Röntgenuntersuchungen sind nur mit Zustimmung des Betroffenen möglich. Ist ein Vormund bestellt, muss dieser zustimmen. Ansonsten erfolgt die Altersfeststellung durch Inaugenscheinnahme. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass für Konsequenzen bei der Überstellung unbegleiteter Minderjähriger von Deutschland nach Ungarn.

11. Welche Erkenntnisse hat sie darüber hinaus zu dem vorgetragenen Missstand, dass selbst ursprünglich in Ungarn als Minderjährige eingestufte Asylsuchende nach ihrer Rücküberstellung nach Ungarn nach einer erneuten Altersfeststellung als Erwachsene eingestuft werden, und wie bewertet sie dies?

Nach Auskunft der zuständigen ungarischen Behörden werden einmal in Ungarn durchgeführte Altersfeststellungen im Nachhinein grundsätzlich nicht infrage gestellt. In Fällen, in denen ein Asylbewerber nach Registrierung als Minderjähriger, aber noch vor Durchführung der Altersbestimmung, in andere Mitgliedstaaten weiterreist, wird die Altersfeststellung nach Rücküberstellung nachgeholt und kann dann auch zu abweichenden Ergebnissen führen. Bis zum Vorliegen eines derartigen Ergebnisses wird der Antragsteller als Minderjähriger behandelt. Wurde noch vor Rücküberstellung in einem Mitgliedstaat eine Altersfeststellung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Minderjährigen handelt, wird dieses Ergebnis von den ungarischen Behörden nicht infrage gestellt und der Asylbewerber ohne weitere Untersuchung als Minderjähriger behandelt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Person im Zeitpunkt der Rücküberstellung über glaubhafte Beweismittel in Form von Dokumenten verfügt, die ihn als Minderjährigen ausweisen.

12. Wird in der Bundesrepublik Deutschland bei rücküberstellten Asylsuchenden eine neuerliche Altersfeststellung vorgenommen, nachdem diese zuerst in der und danach in einem anderen Dublin-Staat einen Asylantrag gestellt hatten?

Die im Asylverfahren in Deutschland erfolgte Altersfestsetzung wird bei einer späteren Rücküberstellung nach Deutschland grundsätzlich nicht erneut vorgenommen. Neue Erkenntnisse zum Lebensalter sind jedoch berücksichtigungsfähig, so dass gegebenenfalls eine Neufestsetzung erfolgt.

13. Welche Auswirkungen hat es in der Praxis, dass unbegleitete Minderjährige ohne Vormund nicht als verfahrensfähig gelten und somit keinen Asylantrag stellen können (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8836, Frage 4c)?

Für minderjährige Asylantragsteller wird in Ungarn nach der Registrierung als Asylsuchende von Amts wegen ein gesetzlicher Vormund bestellt, der die notwendigen Verfahrenshandlungen in dessen Namen und Interesse vornimmt.

14. Wann, inwieweit, wie lange, in welchen Konstellationen und auf welcher Rechtsgrundlage sind nach europäischem Recht und nach Rechtsauffassung der Bundesregierung Inhaftierungen/Gewahrsamnahmen von Asylsuchenden bzw. Dublin-Überstellten (bitte differenzieren) vor einer rechtskräftigen Entscheidung über ihr Asylbegehren zulässig (bitte die einschlägigen EU-Asylrichtlinien, die EU-Grundrechtecharta und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) benennen und berücksichtigen)?

Relevanz für die Inhaftierung von Asylbewerbern haben vor allem die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, hier unter anderem Artikel 4 und Artikel 6, sowie die EMRK, hier unter anderem Artikel 3 und Artikel 5. Eine spezielle Regelung zur Inhaftierung von Asylbewerbern enthält Artikel 18 der Richtlinie zu Mindestnormen zu Asylverfahren (2005/85/EG vom 1. Dezember 2005). Soweit keine Regelung durch sekundäres Gemeinschaftsrecht erfolgt ist, gelten die Regelungen des Rechts der Mitgliedstaaten bzw. der am Dublin-System teilnehmenden europäischen Staaten.

Die Auslegung der einschlägigen Regelungen des europäischen Rechts zur Inge-wahrsamnahme von Asylbewerbern sowie die Überprüfung entsprechender nationaler Regelungen in den Mitgliedstaaten der EU bzw. in anderen Dublin-Staaten auf ihre Vereinbarkeit mit europäischem Recht obliegt den jeweils zuständigen europäischen Gerichten.

Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) – auch die, die sich unmittelbar oder mittelbar mit der Inhaftierung von Asylbewerbern befassen – sind öffentlich zugänglich; hinzuweisen ist zum Beispiel auf die Entscheidungen des EGMR in „Amuur vs France“ vom 25. Juni 1996, „Saadi vs Vereiniges Königreich“ vom 11. Juli 2006 und „M.S.S. vs Belgien und Griechenland“ vom 21. Januar 2011. Für eine Auflistung aller einschlägigen Entscheidungen, erst recht für die Wiedergabe ihres Inhalts sieht die Bundesregierung daher keine Veranlassung.

15. Inwieweit ist die regelmäßige Inhaftierung von Asylsuchenden bzw. Dublin-Überstellten in Ungarn hiermit vereinbar?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse vor, dass die Inhaftierung von Asylbewerbern und Dublin-Überstellten in Ungarn nicht mit europäischem Recht vereinbar ist. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 14 verwiesen.

16. Inwieweit entspricht die Asylpraxis in Ungarn den europäischen Vorgaben zu einem besonderen Umgang mit besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse vor, dass die Asylpraxis in Ungarn nicht mit den Regelungen des europäischen Rechts zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen vereinbar ist. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5, 14 und 15 verwiesen.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik, wonach inhaftierte Asylsuchende in Ungarn regelmäßig misshandelt würden oder auch mit Medikamenten ruhiggestellt würden, und welche Konsequenzen ergeben sich für sie hieraus?

Der Bundesregierung liegen – u. a. auch auf Grundlage der Erfahrungen der Deutschen Botschaft in Budapest bei der Häftlingsbetreuung – keine Erkenntnisse über regelmäßige Misshandlungen von Asylbewerbern oder gesetzeswidrige Verabreichungen von Medikamenten in Ungarn vor. Die zuständigen ungarischen Behörden betonen, dass jedem Vorwurf von Amts wegen nachgegangen werde. Derzeit sei in drei Einzelfällen nach Eingang entsprechender Anzeigen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden; ein abschließendes Ermittlungsergebnis liege noch nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5, 14 und 15 verwiesen.

18. Ist die Bundesregierung bereit, aufgrund der dargestellten Defizite beim Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Traumatisierten und anderen verletzlichen Gruppen auf eine Rücküberstellung zumindest von besonders schutzbedürftigen Personen nach Ungarn zu verzichten oder jedenfalls eine intensive Prüfung im Sinne des M.S.S.-Urteils und der EuGH-Rechtsprechung vorzunehmen, ob im konkreten Einzelfall Rechtsverletzungen gegen die Überstellten drohen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, die Überstellungspraxis nach Ungarn zu ändern. Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass es in Einzelfällen zu Defiziten bei der Anwendung des EU-Asylrechts in Ungarn kommen kann, ist eine generelle Ausnahme von der Überstellung bestimmter Gruppen von Asylbewerbern nach Ungarn derzeit nicht geboten. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Den in den Entscheidungen des EGMR und des EuGH enthaltenen Ausführungen zur Berücksichtigung der Situation in den Zielstaaten von Dublin-Überstellungen wird entsprochen.

19. Ist die Bundesregierung aufgrund der durch glaubhafte Berichte dargestellten systemischen Defizite des ungarischen Asylsystems jedenfalls zu einem sorgfältigeren Verfahren bei Dublin-Überstellungen bereit, z. B. durch schriftliche Vorabkündigungen beabsichtigter Überstellungen nach Ungarn, verbunden mit der Möglichkeit, sich innerhalb einer bestimmten Frist an die Verwaltungsgerichte zu wenden, um möglicherweise drohende Menschenrechtsverletzungen infolge der Rücküberstellung prüfen lassen zu können (wenn nein, bitte begründen, auch in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR und des EuGH)?

Die Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung der behördlichen Entscheidung im Rahmen des Dublin-Verfahrens steht in Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Europäische Konvention für

Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie den einschlägigen Entscheidungen des EuGH und des EGMR. Kernaussage dieser Entscheidungen ist, dass im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat im Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, widerlegbar sein muss. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Konzept des sicheren Drittstaats in Artikel 16a GG und in § 34a des Asylverfahrensgesetzes (AsylIVfG) festgestellt, dass die Vermutung eines Staates als sicher grundsätzlich zulässig ist, aber Ausnahmen erfordert. Dies bezieht sich sowohl auf die Einstufung eines Staates als sicher als auch auf die Gewährleistung vorläufigen Rechtsschutzes. In dieser Auslegung werden die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes bei Überstellungen in EU-Mitgliedstaaten bzw. andere am sog. Dublin-System teilnehmende europäische Staaten in Deutschland angewandt.

20. Ist die Bundesregierung bereit zu einem generellen Überstellungsstopp in Bezug auf Ungarn, bis sich die Bedingungen dort verbessert haben, wie vom UNHCR gefordert (vgl. Vorbemerkung, wenn nein, bitte begründen), und wie bewertet sie diese Forderung?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung zu einem generellen Überstellungsstopp nach Ungarn, die gemäß der Vorbemerkung der Fragesteller dieser Kleinen Anfrage vom Regionaldirektor des UNHCR für Zentraleuropa in einer Fernsehsendung ausgesprochen wurde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

21. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass der UNHCR nunmehr eine generelle Aussetzung von Überstellungen nach Ungarn fordert (siehe Vorbemerkung), nachdem sie auf Bundestagsdrucksache 17/8836 zu Frage 13 ihre Haltung noch damit begründet hat, dass der UNHCR eine solche Forderung nicht gestellt habe (bitte ausführlich begründen)?

Bei der in der Vorbemerkung der Fragesteller wiedergegebenen Aussage handelt es sich um eine mündliche Äußerung eines einzelnen Mitarbeiters des UNHCR.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 20 verwiesen.

22. Wie genau wird nach Kenntnis der Bundesregierung in der Asylpraxis in Ungarn gewährleistet, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs von inhaftierten Rücküberstellten vor einer Abschiebung gerichtlich überprüft wird, wenn deren Gesuch als Folgeantrag ohne aufschiebende Wirkung gehandhabt wird (Nachfrage zu Antwort 7 auf Bundestagsdrucksache 17/8836)?

In der in der Frage angeführten Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/8836 vom 2. März 2012 wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass bei Zweit- oder Drittverfahren die Möglichkeit der Abschiebung vor der endgültigen Entscheidung über den Folgeantrag besteht und es in jedem Fall – sowohl nach Abschluss des Erstverfahrens oder während des laufenden Zweitverfahrens – für den Betroffenen auch die gesetzlich verankerte Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Abschiebung gibt.

Nach Auskunft der zuständigen ungarischen Behörden ist bei noch nicht entschiedenen Asylzweitanträgen zwar keine gerichtliche Überprüfung der noch ausstehenden Verwaltungsentscheidung möglich. Die betroffene Person hat jedoch die Möglichkeit, die einer drohenden Abschiebung zugrunde liegende Ausweisungsverfügung gerichtlich überprüfen zu lassen. In diesen Fällen prüft das Gericht, ob die von der Behörde angeführten Gründe ausreichend sind, um die angeordnete Maßnahme zu vollstrecken. Für die Dauer der gerichtlichen Überprüfung wird eine angedrohte Abschiebung nicht vollzogen.

23. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Asylpraxis in Ungarn (nicht gesetzlich) bestimmte Länder als „sichere“ Dritt- oder Herkunftsstaaten angesehen, und wenn ja, welche?

Eine Liste generell sicherer Dritt- oder Herkunftsstaaten existiert nach Kenntnis der Bundesregierung in Ungarn nicht. Vielmehr wird in jedem Fall auf Basis des individuellen Vortrages unter Berücksichtigung der den Behörden bekannten Verhältnisse im Dritt- oder Herkunftsstaat eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

24. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der ihr bekannten Kritik in den Berichten von bordermonitoring.eu, Helsinki-Komitee und UNHCR zur Haft- und Entscheidungspraxis im ungarischen Asylsystem – jenseits einer Weiterleitung der Berichte an die Europäische Kommission (vgl. „Abschließende Bemerkung“ zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 17/8836) – vor dem Hintergrund, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR und des EuGH die überstellenden Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, bei vorliegenden, ernst zu nehmenden Hinweisen auf infolge einer Überstellung etwaig drohende Menschenrechtsverletzungen (in Bezug auf Asylverfahren, Unterbringungs- und Inhaftierungsbedingungen, Rechtsschutz usw.) eine Prüfung dieser Gefahren vorzunehmen, und zwar einschließlich einer effektiven gerichtlichen Prüfung (bitte ausführlich begründen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5, 15, 16, 17 und 18 verwiesen.

25. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass der EGMR in Bezug auf eine Überstellung nach Ungarn den Vollzug der Maßnahme vorübergehend untersagt hat, weil dies zeigt, dass der EGMR offenkundig einen ernsthaften Prüfungsbedarf sieht, und welche näheren Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den konkreten Umständen dieses Einzelfalles?

Der EGMR hat am 11. Januar 2012 durch einen Beschluss gemäß Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Überstellung eines sudanesischen Staatsangehörigen aus Österreich nach Ungarn vorläufig ausgesetzt. Diese Entscheidung, in der sich der EGMR nach Kenntnis der Bundesregierung nicht inhaltlich zur Lage in Ungarn oder zu Dublin-Überstellungen nach Ungarn im Allgemeinen geäußert hat, veranlasst nicht derzeit zu einer Änderung der Überstellungspraxis von Deutschland nach Ungarn.

26. Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung einen reellen Zugang zu Gerichten und eine gerichtliche Überprüfung von Überstellungsent-scheidungen im Dublin-Verfahren in jedem Fall für gesichert, wenn
- a) in allgemeinen Hinweisen an Asylsuchende nur von einer „mög-lichen“ Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat die Rede ist,
  - b) bei weitem nicht alle Asylsuchenden anwaltlich vertreten sind,
  - c) selbst die anwaltlich vertretenen Asylsuchenden nur dann rechtzeitig von einer konkret beabsichtigten Überstellung erfahren, wenn eine an-waltliche Akteneinsicht – zufälligerweise – genau rechtzeitig erfolgt?

(Nachfrage zur Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 17/8836 mit der Bitte um nochmalige und ernsthafte Beantwortung der dort ge-stellten Frage.)

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/8836 vom 2. März 2012 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aus dem Vorliegen einer umfangreichen Spruch-praxis der Verwaltungsgerichte zu Rechtsschutz gegen Dublin-Überstellungen, einschließlich vorläufigen Rechtsschutzes, erkennbar ist, dass effektiver Rechtsschutz in der Praxis sichergestellt ist.

27. Wieso setzt sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür ein, dass im Zuge der Überarbeitung der Dublin-Verordnung kein Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR in die Verordnung aufgenommen werden soll?

Die Mitgliedstaaten der EU sind als Vertragsparteien unmittelbar an die Euro-päische Kommission für Menschenrechte (EKMR) gebunden und damit ver-pflichtet, ihre Gewährleistungen einzuhalten und die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR zu beachten. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR in einem europäischen Rechtsakt hält die Bundes-regierung für nicht erforderlich.

28. Wie ist diese Position damit vereinbar, dass die Bundesregierung in dem EuGH-Verfahren C-4/11 mit Schreiben vom 7. April 2011 (Bevollmächtigte der Bundesregierung T. Henze und Graf N. Vitzthum) derart Stel-lung genommen hat (Rn. 59): „Bei der Durchführung des Unionsrechts hat der Mitgliedstaat daher, um eine Verletzung von Artikel 4 und 19 Absatz 2 der Grundrechtecharta zu vermeiden, die Vorgaben des Artikel 3 EMRK und die hierzu ergangene Rechtsprechung des EGMR (Fußnote: etwa EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, M.S.S., 30696/09) zu beachten“?

Die in der Antwort zu Frage 27 wiedergegebene Position der Bundesregierung steht in Übereinstimmung mit den in Frage 28 zitierten Ausführungen in Rn. 57 der Stellungnahme der Bundesregierung vom 8. April 2011.

29. Ist es nach Rechtsauffassung der Bundesregierung zutreffend, dass die Große Kammer des EuGH im Verfahren N. S. (C-411/10) u. a. mit Urteil vom 21. Dezember 2011 festgestellt hat, dass die Prüfung, ob ein Mitgliedstaat vom Selbsteintrittsrecht nach der Dublin-Verordnung Gebrauch macht oder nicht, dem Unionsrecht unterfällt (vgl. 1. Leitsatz des Urteils)?

Wenn nein, warum nicht (bitte ausführlich begründen)?

Wenn ja, gilt dann nicht zwingend, dass die behördliche Entscheidung über einen Selbsteintritt bzw. über eine Überstellung im Dublinverfahren mit einem wirksamen Rechtsbehelf angegriffen und richterlich überprüft werden können muss (bitte begründen), und wie ist hiermit der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in diesen Fällen nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG) vereinbar (bitte begründen)?

Der EuGH hat im ersten Leitsatz der in der Frage zitierten Entscheidung festgestellt, dass mit der Entscheidung, die ein Mitgliedstaat auf Grundlage der Regelung zum sog. Selbsteintrittsrecht in Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-VO darüber trifft, ob er einen Asylantrag prüft, für den er nach den Kriterien in Kapitel III der Dublin-VO nicht zuständig ist, Unionsrecht i. S. von Artikel 6 EU-Vertrag und/oder Artikel 51 der EU-Grundrechte-Charta durchgeführt wird. Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht die Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung der behördlichen Entscheidungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens den Anforderungen an effektiven Rechtsschutz in Artikel 47 der Charta der Grundrechte und in Artikel 13 der EMRK. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

30. Wie ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 34a Absatz 2 AsylVerfG damit vereinbar, dass die Bundesregierung in dem EuGH-Verfahren C-4/11 mit Schreiben vom 7. April 2011 zu Rn. 70 f. ausgeführt hat, dass Artikel 47 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta weitergehend ist als Artikel 13 EMRK und insbesondere „einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht“ vorsieht und diese Vorgabe insbesondere bei der Anwendung von Unionsrecht gilt, etwa bei der Prüfung eines Selbsteintritts nach der Dublin-Verordnung zur Abwendung einer ansonsten möglicherweise drohenden menschenrechtswidrigen Behandlung infolge einer Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat (bitte ausführlich begründen und gegebenenfalls darlegen, warum die genannte Stellungnahme der Bundesregierung vom 7. April 2011 gegenüber dem EuGH keine Geltung mehr haben soll)?

Die nach wie vor gültigen Ausführungen in der in der Frage zitierten Stellungnahme der Bundesregierung vom 8. April 2011 lautet in Rn. 71 wie folgt: „Im Gegensatz zu Artikel 13 EMRK sieht Artikel 47 Absatz 1 der Grundrechtecharta damit einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht vor. Umstände, die dem EGMR zufolge Artikel 13 EMRK verletzen, verletzen damit erst recht auch Artikel 47 Absatz 1 der Grundrechtecharta. Insofern kann bei der Auslegung von Artikel 47 Absatz 1 der Grundrechtecharta auch auf die Auslegung von Artikel 13 EMRK durch den EGMR<sup>1</sup> zurückgegriffen werden. In Asylverfahren erfordert der Begriff der wirksamen Beschwerde in Artikel 13 EMRK insbesondere eine unabhängige und genaue Prüfung der Behauptung, es gebe ernsthafte Gründe für die Gefahr einer Artikel 3 EMRK widersprechenden Behandlung.<sup>2</sup>“

<sup>1</sup> Siehe insbesondere EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, M.S.S., 30696/09 sowie EGMR, Beschluss vom 2. Dezember 2008, K.R.S., 32733/08 mit zahlreichen weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des EGMR.

<sup>2</sup> EGMR, Urteil vom 11. Juli 2000, Jabari, 40035/98, § 40.

Die Ausführungen in der Stellungnahme der Bundesregierung beziehen sich auf die unterschiedliche Bezeichnung des Adressaten und der überprüfenden Institution für eine wirksame Beschwerde (Artikel 13 EMRK: nationale Instanz) bzw. für einen wirksamen Rechtsbehelfs (Artikel 47: Gericht). Auch in Asylverfahren erfolgt in Deutschland die Prüfung einer Beschwerde i. S. von Artikel 13 EMRK durch ein Gericht.

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht § 34a AsylVfG in seiner Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht sowohl den Anforderungen von Artikel 13 EMRK als auch den von Artikel 47 der Grundrechte-Charta. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Frage 29 verwiesen.

31. Inwieweit hat das Bundesministerium der Justiz insbesondere zu den letzten sechs grundsätzlichen Fragen zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes im Dublin-Verfahren eine andere Rechtsauffassung als das Bundesministerium des Innern, und welches Bundesministerium ist für die Entscheidung dieser Frage und die Verhandlungsführung über betreffende EU-Rechtsetzungsakte (Verordnungen, Richtlinien) letztlich zuständig?

Die Federführung für die Verhandlungen über die Vorschläge der Kommission zu den Rechtsakten im Asylrecht liegt beim Bundesministerium des Innern. Die Verhandlungsposition wird entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung fortlaufend mit den fachlich mitbetroffenen Ressorts – hier das Bundesministerium der Justiz und das Auswärtigen Amt – abgestimmt.

32. Hat die Bundesregierung, wie auf Bundestagsdrucksache 17/8836 zu Frage 4 („Abschließende Bemerkung“) angekündigt, die Zustände im ungarischen Asylsystem und den Umgang mit Dublin-Überstellten in bilateralen Gesprächen angesprochen, und was waren die Ergebnisse?

Die Vertreter der zuständigen ungarischen Behörden teilten im Rahmen bilateraler Gespräche von sich aus mit, dass ihnen die kritischen Berichte humanitärer Organisationen und von Nichtregierungsorganisationen, auch aus Deutschland, sowie die darauf beruhende Diskussion bekannt sei. Sie haben nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass für sie ein menschenrechtskonformer Umgang mit Flüchtlingen hohe Priorität hat und die Behörden die vorgesehenen Standards zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung einhalten. Sie stünden diesbezüglich jederzeit den betreffenden Organisationen und den Vertretern der Mitgliedstaaten für Gespräche zur Verfügung. Sie betonten u. a., dass Erkenntnisse hinsichtlich regelmäßiger Übergriffe nicht vorlagen; soweit in Einzelfällen Anzeigen erfolgten, würde diesen nachgegangen und die Übergriffe gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt (siehe Antwort zu Frage 17). Es bestünde hinsichtlich des ungarischen Asylverfahrens und der Situation der Flüchtlinge in Ungarn umfassende Transparenz.

33. Hat die Europäische Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung eine Prüfung der Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien in Ungarn, insbesondere zu den Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende, vorgenommen, und mit welchen Ergebnissen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung